



Konzeption der MU zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

***Beschluss der MU-Landesversammlung -
Bayerischer Mittelstandstag -
am 19. September 2015 in Deggendorf***

Der Regierungsentwurf zur Erbschaftsteuerreform ist nicht reparaturfähig. Er wird von der Mittelstands-Union abgelehnt, da er über die Maßen bürokratisch, streitanfällig, und beschäftigungsfeindlich ist. Von den negativen Auswirkungen sind insbesondere kleinere Unternehmen besonders betroffen.

Die geplante Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, durch Abbau der Verschonungsregelungen, führt in Verbindung mit den bisherigen hohen Steuersätzen in nahezu allen Fällen zu drastischen Steuererhöhungen. Die jährlichen Mehrbelastungen der Wirtschaft werden auf rund 7 Mrd. Euro geschätzt. Die in der Begründung zum Erbschaftsteuergesetz 2009 vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Absicht, den Erhalt der als besonders wertvoll eingeschätzten deutschen Unternehmensstruktur und der Arbeitsplätze besonders zu fördern, wird durch die Steuererhöhung und die sich ergebende Substanzbesteuerung konterkariert. Aufkommensneutralität ist nicht gegeben.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen greift der Regierungsentwurf unverändert auf die bisherigen Bewertungsgrundsätze zurück. Diese führen in der Praxis zu völlig unrealistischen Unternehmenswerten, was in vielen Fällen die Erstellung von Unternehmenswertgutachten erforderlich macht und zusätzlich mit erheblichen Kosten für die betroffenen Unternehmen verbunden ist. Das vereinfachte Bewertungsverfahren basiert zudem auf historischen Ertragswerten und verwendet einen unrealistischen Kapitalisierungsfaktor von derzeit 18,21. Bei Betriebsverkäufen sind heute, je nach Branche,

maximal Kapitalisierungsfaktoren zwischen Faktor 3 und Faktor 9 erzielbar. Hinzu kommt, dass Bewertungen auf historischen Ertragswerten aktuelle und in die Zukunft weisende wirtschaftliche Veränderungen völlig außer Acht lassen.

Besonders hervorzuheben ist letztlich, dass der Regierungsentwurf eklatante verfassungswidrige Regelungen enthält, was zwangsläufig zur erneuten Vorlage beim Bundesverfassungsgericht führen wird. Einzelheiten sind in einer Stellungnahme der Mittelstands-Union dokumentiert.

Vorschlag der Mittelstands-Union

Betriebsübergaben unter Lebenden und von Todes wegen sind grundsätzlich steuerpflichtig und werden, unabhängig von der Betriebsgröße (Mitarbeiterzahl) und der Höhe des Betriebsvermögens, mit einer einheitlichen „Flatrate“ besteuert. Die Besteuerung soll a) kalkulierbar, b) ohne bürokratischen Aufwand ermittelbar und c) nicht aus der Substanz zu leisten sein.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind lediglich besonders kleine Unternehmen und Betriebsvermögen, zur Entlastung von Bürokratieaufwand so von der Steuerpflicht zu befreien, dass jeglicher Verwaltungsaufwand entfällt. Das ist durch einen Freibetrag bei der Bemessungsgrundlage zu erreichen.

Steuerpflichtiges Betriebsvermögen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das gesamte, zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe vorhandene ertragsteuerliche Betriebsvermögen, ohne jegliche Ausnahme und ohne Unterscheidung zwischen „notwendigem“ und „nicht notwendigem“ Betriebsvermögen. Insbesondere sind keine Verschonungsregelungen vorgesehen.

Bei der hier vorgeschlagenen Besteuerung wird besonders berücksichtigt, dass sämtliches ertragsteuerliches Betriebsvermögen einer allumfassenden Wertzuwachsbesteuerung unterliegt. Das betrifft nicht nur effektive Werterhöhungen der Betriebsvermögen, sondern auch zusätzlich rein inflationäre Wertsteigerungen. Hinzu kommt, dass Betriebsvermögen, unabhängig von Betriebsgröße und Rechtsform, insgesamt und zeitlich unbeschränkt steuerverstrickt ist und somit einer besonderen und höheren Ertragsteuerbelastung unterliegt. Das führt zu einer Schlechterstellung von betrieblichem Vermögen gegenüber

dem meisten privaten Vermögen. Mit dieser Tatsache kann der Gesetzgeber eine Privilegierung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sachlich und verfassungsgemäß rechtfertigen und begründen, ohne zwischen betrieblich notwendigem und sonstigem Betriebsvermögen zu unterscheiden.

Um die derzeitige Streitanzfälligkeit von Bewertungen auf Basis von historischen Ertragswerten zu beseitigen, sind zukünftige Unternehmensgewinne als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Unter diesen Aspekten wird eine Lösung ohne jegliche Bewertungsproblematik vorgeschlagen.

- Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der tatsächliche Gewinn des Unternehmens, der nach Übertragung folgenden Wirtschaftsjahre. Das entspricht grundsätzlich einer Bewertung im Ertragswertverfahren, jedoch mit der Besonderheit, dass nach der Übertragung des Betriebes tatsächlich anfallende Gewinne auch den tatsächlichen Unternehmenswert widerspiegeln.
- Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wird mit 3% des jährlichen Gewinns der folgenden 10 Jahre ab Übergabe festgesetzt. Durch den Besteuerungszeitraum von 10 Jahren werden Gestaltungsmissbrauch und Gewinnmanipulationen verhindert. Die Steuer wird jährlich erhoben.
- Jegliche fiktive Unternehmensbewertung auf den Zeitpunkt der Übertragung erübrigt sich, ebenso die Bewertung einzelner Vermögenswerte zur Unterscheidung zwischen notwendigem und nicht notwendigem Betriebsvermögen. Im Übrigen ist bei diesem Lösungsvorschlag sichergestellt, dass die Steuer aus dem Ertrag des Unternehmens aufgebracht werden kann und keine Substanzbesteuerung stattfindet. Gleichzeitig entfallen Stundungsregelungen, wie sie z.B. heute in § 28 ErbStG vorgesehen sind (10 Jahre).
- Um der vom Bundesverfassungsgericht betonten Freistellungsmöglichkeit von kleinen und mittleren Betrieben gerecht zu werden, bleiben die jährlichen Gewinne bis zu 100.000 EUR grundsätzlich steuerfrei (Freibetrag). Freibeträge, die in einem Jahr nicht ausgenutzt worden sind, sind vorzutragen, sodass sie in Folgejahren berücksichtigt

werden können. Damit wird auch gerade bei kleineren Unternehmen auf gewisse Schwankungsbreiten beim Gewinn Rücksicht genommen.

- Einführung einer Behaltensfrist, entsprechend des Besteuerungszeitraumes. Wenn der Erwerber innerhalb der Behaltensfrist dem Betrieb in einem Wirtschaftsjahr Substanz entnimmt, also mehr Entnahmen tätigt, als Gewinne erzielt werden, unterliegt dies zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung (30.06. des Folgejahres) der normalen Erbschaft-/Schenkungssteuer wie auf Privatvermögen. Anteilige bisher bereits geleistete Erbschaftsteuern werden angerechnet. Gleiches gilt für den Verkauf des gesamten Unternehmens innerhalb der Behaltensfrist. Im Übrigen sind eine Überwachung über 10 Jahre insoweit kein Problem, als Kapitalveränderungen innerhalb der Behaltensfrist ohne weiteres aus den von den Betrieben jährlich abzugebenden Steuererklärungen ablesbar sind.

Ausblick

Es gibt praktisch keinen steuerlichen Fachartikel, der nicht die überbordende Bürokratie anprangert, die mit dem Umsetzen des Regierungsentwurfs zur Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer verbunden wäre. Insoweit ist es angezeigt, von der jetzigen Systematik des Gesetzentwurfes radikal abzuweichen. Insbesondere ist der durch den Gesetzentwurf vorhersehbare Verwaltungs- und Bürokratieaufwand außer Verhältnis zu dem geplanten Erbschaftsteueraufkommen.

Darüber hinaus ist es angezeigt, insbesondere für kleinste und kleinere Unternehmen schon deshalb eine Freistellung von der Erbschaftsteuer auf einfachste Art zu erreichen, weil ansonsten nach der derzeit vorgesehenen Regelung der Bürokratieaufwand sicher höher wäre, als eine „normale“ Besteuerung, wie diese für Privatvermögen gilt.

Der Vorschlag der Mittelstands-Union berücksichtigt daher besonders, dass es sich Deutschland nicht auf Dauer mehr leisten kann, noch mehr Bürokratie- und -folgekosten den nächsten Generationen aufzubürden. Er beinhaltet alle Kriterien eines einfachen, klar formulierten, verständlichen und verfassungskonformen Gesetzes, das problemlos administrierbar ist.